LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Praxis der kommunalen Zusammenarbeit aus der Sicht des Ministeriums des Innern

Marc Lechleitner, MI Brandenburg

LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern

Grundsatz

Die kommunale Zusammenarbeit ist als Bestandteil der kommunalen Organisationshoheit durch Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz und Art. 97 BbgVerf verfassungsrechtlich geschützt:

- Eigenverantwortliche Entscheidung über Ob und Wie
- Rechtsanspruch auf Genehmigung der gemeinsamen Aufgabenerledigung, soweit nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird

Formen der Zusammenarbeit

§ 1 Absatz 2 und 3 GKG:

- Informell (z.B. Erfahrungsaustausch)
- Privatrechtlich (z.B. Mietvertrag, GmbH)
- Arbeitsgemeinschaften (§§ 2 und 3 GKG)
- Zweckverbände (§§ 4 -22b GKG)
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (§§ 23-26 GKG)
    - delegierend = Übertragung der Aufgabe
    - mandatierend = Durchführung der Aufgabe

Aufgaben - Allgemeines

§ 1 Absatz 1 Satz 1 GKG: Gemeinden und Gemeindeverbände können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, nach den Vorschriften dieses Gesetzes wahrnehmen:

- freiwillige/pflichtige Aufgaben
- Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, Auftragsangelegenheiten
- abgrenzbare Teilaufgaben (elektr. Personenstandsregister)
- Querschnittsaufgaben (IT, Beschaffung, Vollstreckung)

Aufgaben - Sonderfälle

.

- stufenübergreifend, insb. mit Landkreis:
  - wenn gleiche Aufgaben (Rechenzentrum, Wohngeld, Schulwohnheim)
  - wenn besonders geregelt (StraßenverkehrsRZustVO, StandarderprobungsG, § 49a StrG - Winterdienst)
- mit Kommunen anderer Bundesländer: Staatsverträge
- Zusammenarbeit mit Land nicht nach GKG (z.B. 49a StrG)
- Weiterdelegation? MI hat Zweckverbandsmitgliedschaft von Amt für übertragene Aufgaben als zulässig angesehen

LAND BRANDENBURG
Ministerium des Innern

Grenzen der Zusammenarbeit

§ 1 Abs. 1 Satz 2 GKG: Dies gilt nicht, wenn durch Gesetz eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

- gesetzliche Vorschrift muss eine gemeinsame Aufgabenerledigung ausschließen (Fachrecht)
- Zuständigkeitszuweisungen allein sind kein Ausschluss
- im Zweifel kommunalfreundliche Auslegung
- wenn Delegation zweifelhaft, Prüfung einer Mandatierung (z.B. § 1 PersonenstandsausfG: Standesamtsbezirke)
- verfassungsrechtliche Grenze: substantieller eigener Aufgabenbestand, kein „Zweckverband für alles“

Überlegungen für Neuregelungen

Ziel: Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit

- Gemeinsame kommunale Anstalt
- Abschaffung Genehmigungspflicht f. mandatierende Vereinbarung
- Klarstellungen:
  - Rechtsgarantie für Zusammenarbeit
  - Ausschluss der Zusammenarbeit durch Fachrecht nur durch ausdrückliche Regelung
  - Zulässigkeit Zweckverband zur Durchführung von Aufgaben
  - Zulässigkeit der Weiterdelegation
- „Entrümpelung“ des Zweckverbandsrechts

LAND BRANDENBURG
Ministerium des Innern

Ansprechpartner im MI

Zuständig für Rechtsfragen des GKG ist im MI das Ref. 33

- Liane Woellner, liane.woellner@mi.brandenburg.de (0331 866-2336)
- Sebastian Berwig, sebastian.berwig@mi.brandenburg.de (-2337)
- Marc Lechleitner, marc.lechleitner@mi.brandenburg.de (-2330)
- MIRef.III/3@mi.brandenburg.de